

Obligatorische Kälberimpfung gegen EBP ab dem 01.07.2025

Merkblatt für Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzte

Stand: 28.05.2025

1. Ab dem 01.07.2025 ist die Impfung gegen Enzootische Bronchopneumonie aller ab dem 1. Juli geborenen Kälber, die den Geburtsbetrieb im Alter von weniger als 57 Tagen verlassen, Bestandteil der QM-Anforderungen ([Infoblatt Kälberimpfung](#)). Vorgesehen ist eine intranasale Impfung auf dem Geburtsbetrieb mindestens 14 Tage vor dem Verkauf sowie eine Booster-Impfung auf dem Folgebetrieb innerhalb von 28 Tagen nach der Aufstallung.
2. Dieser Beschluss wurde am 27. Januar 2025 durch die Branche, im Rahmen der Sitzung der Fachkommission Viehwirtschaft, auf Empfehlung der Task Force "Kälber" und auf Antrag der Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) für zunächst drei Jahre verabschiedet. Ziel ist es, durch die präventive Impfung die Tiergesundheit zu verbessern und den Einsatz von Antibiotika zu reduzieren. Die Rindergesundheits Schweiz (RGS) wird die Effekte der Impfung erfassen und auswerten.
3. Ein wesentlicher Effekt der Impfung auf die Tiergesundheit ist nur bei einer sog. Herdenimmunität zu erwarten. Dies setzt voraus, dass deutlich mehr als 80% der Tiere einer Mastgruppe geimpft angeliefert werden. Eine entsprechend flächendeckende Impfung ist nach Überzeugung der Branche nur zu erreichen, wenn die Impfung verbindlich in die QM-Anforderungen aufgenommen wird.
4. Die systematische Impfung wird nur flächendeckend und erfolgreich sein, wenn sich möglichst alle BestandestierärztInnen proaktiv bei dieser Initiative einbringen. Entsprechend möchten wir Euch bitten, die Milchviehbetriebe im Kundenkreis zu informieren und beratend zu begleiten; wir haben dazu 80 Fragen und Antworten zusammengestellt (siehe [FAQ Kälberimpfung RGS](#));
5. Die erste Impfung auf dem Geburtsbetrieb erfolgt obligatorisch intranasal, weil
 - bei einer lokalen Applikation auf die Schleimhaut (im Unterschied zu einer parenteralen Anwendung) keine Interaktionen zwischen maternalen Antikörpern aus der Biestmilch und Impfantigen zu erwarten sind,
 - der Respirationstrakt der natürlichen Eintrittspforte der Erreger der EBP entspricht und damit eine effektive Immunreaktion des Schleimhaut-assoziierten Immunsystems (MALT) zu erwarten ist: die Impfantigene werden durch M-Zellen in der Schleimhaut absorbiert und gelangen zu den Lymphfollikeln. Die B-Lymphozyten des MALT produzieren nach der Präsentation der Antigene IgA und IgM. Die Anheftung von Bakterien oder Viren an das Epithel und deren Eintritt in subepitheliale Bereiche wird so verhindert.



6. Alle Tierhaltenden mit einer TAM-Vereinbarung können die Impfdosen über den Bestandestierarzt / die Bestandestierärztin beziehen und die Impfung selbst durchführen. Für die

Impfung empfiehlt es sich, den Landwirten ausreichende Mengen an Einmalartikeln zur Verfügung zu stellen:

- Einmalspritzen (2 ml),
- Kanülen zur Überführung des Lösungsmittels in das Lyophilisat bzw. zum Aspirieren der vorbereiteten Vakzine,
- Applikatoren zur intranasalen Verabreichung der Vakzine,
- einen Abwurfbehälter für benutzte Kanülen, um die Verletzungsgefahr durch benutzte Kanülen zu minimieren.

7. Für die intranasale Impfung sind in der Schweiz vier kommerzielle Vakzinen verfügbar, und zwar

- Bovalto® Respi Intranasal (Boehringer Ingelheim)
- Bovilis® IntraNasal RSP Live (MSD Animal Health GmbH)
- NASYM® (Dr. E. Graeub AG)
- Rispoval® RS+PI3 IntraNasal (Zoetis)

Es gibt keine hinreichende wissenschaftliche Evidenz, um eine dieser Vakzinen als effizienter als andere zu empfehlen. Die Auswahl des Impfstoffes sowie die Preisgestaltung obliegen somit dem Bestandestierarzt / der Bestandestierärztin.

8. Als idealer Zeitpunkt für die erste, intranasale Impfung auf dem Geburtsbetrieb gelten der 3.-7. Lebenstag, d. h. nach Absinken der perinatal erhöhten Cortisolspiegel beim Kalb. Aus arbeitswirtschaftlichen Gründen empfiehlt es sich, die Impfung zeitgleich mit dem Einziehen der Ohrmarke durchzuführen.

9. Der Schweizerische Bauernverband und RGS haben gemeinsam ein Factsheet ([Factsheet Kälberimpfung RGS](#)) und die oben erwähnten FAQs erarbeitet. Wir bitten darum, die vorbereiteten Informationen zur sachgerechten Impfung weiterzugeben und ggf. die Tierhaltenden anzuleiten; für die praktische Durchführung wurde ein Video vorbereitet ([Anleitung zur intranasalen Impfung](#)).

Von besonderer Bedeutung erscheint der Hinweis auf

- die Aufbewahrung der Impfdosen im Kühlschrank,
- die unmittelbare intranasale Anwendung nach Mischen des Lyophilisats im Lösungsmittel;
- die Notwendigkeit des Einsatzes eines Applikators, der ein maximales Zerstäuben der Impfdosis und damit eine intensive Verteilung der Vakzine auf der Nasenschleimhaut gewährleistet;
- die Verabreichung von jeweils 1 ml der angemischten Vakzine in jede Nasenöffnung, wiederum um eine maximale Benetzung der Schleimhaut zu gewährleisten,
- die Einhaltung der Frist von 14 Tagen zwischen Verabreichung der Vakzine und Abgabe des Kalbes in den Handel; diese Zeitspanne ist erforderlich, um eine belastbare Immunität des geimpften Tieres zu gewährleisten.



- die Eintragung der Impfung in das Behandlungsjournal des Betriebes mit Angabe der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres, Impfstoff und Impfdatum. Es ist nicht erforderlich, das Impfetikett mit Chargennummer u.ä. einzukleben.
10. Im Vorfeld des Beschlusses wurden die Firmen, die die Impfstoffe vertreiben, informiert und gebeten, ausreichende Mengen ihrer Produkte zur Jahresmitte vorrätig zu haben. Insbesondere wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, Einzeldosen abgeben zu können. Dies wurde zugesichert.
 11. Die Haltbarkeit der Vakzinen variiert zwischen ein und zwei Jahren. Entsprechend sollten die Bestellungen zeitnah mit ausreichendem Vorlauf gemäss der zu erwartenden Anzahl von Kälbern getätigt werden, um stets Impfstoff vorrätig zu haben.
 12. Für die Booster-Impfung mittels Injektion sind in der Schweiz zusätzlich zu den intranasal zu verabreichenden Vakzinen folgende Impfstoffe verfügbar:
 - NASYM® (Dr. E. Graeub AG),
 - Rispoval® RS (Zoetis),
 - Rispoval® 2/BRSV + Pi3 (Zoetis)
 - Bovalto® Respi 3 (Boehringer Ingelheim)
 - Bovilis® Bovigrip (MSD Animal Health GmbH).
 13. Die Booster-Impfung auf dem Mastbetrieb kann auch parenteral erfolgen, weil
 - die Kälber bei der zweiten Impfung bereits über 6 Wochen alt sind, so dass die Antikörper aus dem Kolostrum der Muttertiere die Impfreaktion kaum noch beeinflussen können;
 - die Tiere bereits wesentlich grösser und schwieriger zu fixieren sind – eine Injektion ist deutlich einfacher;
 - es keine Studien gibt, die einen wesentlichen Vorteil einer zweiten intranasalen Impfung gegenüber der Auffrischungsimpfung per Injektion belegen. Es ist aber durchaus zulässig, auch die zweite Impfung intranasal durchzuführen.
 14. Die Kontrolle auf den Betrieben erfolgt stichprobenartig im Rahmen der QM-Kontrollen. Geprüft werden die Abgänge und Zugänge gemäss TVD, die Einträge im Behandlungsjournal mit Impfstoff und Impfdatum sowie die Beschaffung von Impfdosen plausibilisiert mit der Anzahl Kälber gemäss TVD. Es besteht keine verpflichtende Vorgabe der Agriquali, dass beim Verkauf des Kalbes die Impfung mit Angabe von Datum und Impfstoff auf dem Begleitdokument bestätigt werden muss. Dies ist jedoch empfehlenswert.
 15. Wir bitten darum, bereits im Rahmen der regelmässigen TAMV-Kontrollen zu erfassen, ob der Betrieb seinen Pflichten bzgl. der Impfung nachkommt, indem
 - abgeschätzt wird, ob der Betrieb überhaupt Impfstoff im zurückliegenden Zeitraum bezogen hat;
 - die Anzahl der Impfungen im Behandlungsjournal zumindest ungefähr mit der abgeschätzten Anzahl zu impfenden Tränkerkälbern verglichen wird.



16. Jegliche offensichtlichen oder auch nur verdächtigen Nebenwirkungen sollten unbedingt gemeldet werden. Die Meldung erfolgt an

- Swissmedic, Vigilance Tierarzneimittel, Hallerstrasse 7, CH-3012 Bern; +41 58 462 05 73; vetvigilance@swissmedic.ch bzw. uaw@vetvigilance.ch und bitte zeitgleich an
- Rindergesundheit Schweiz (www.rgs-ntgs.ch bzw. 031 910 20 11 bzw. info@rgs-ntgs.ch).

17. Als zentrale Anlaufstelle für jegliche weitere Fragen zur Impfung steht die Rindergesundheit Schweiz zur Verfügung (www.rgs-ntgs.ch bzw. 031 910 20 11 bzw. info@rgs-ntgs.ch).

Erstellt durch: Martin Kaske, Ruth Sigerist, Judith Peter-Egli (RGS/KGD), Michèle Bodmer (SVW)